

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Ritz, von Alten-Nordheim, Dr. Häfele, Kiechle, Niegel, Dr. Hauser (Sasbach), Beyer, Dr. Früh, Dr. Unland, Susset, Sauter (Epfendorf), Dr. Jenninger, Dr. Ritgen, Eigen, Bremer, Dr. Kunz (Weiden), Dreyer, Bremm, Dr. Schäuble, Solke und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 7/4991 –

betr. Agraralkohol

Der Bundesminister der Finanzen hat mit Schreiben vom 21. April 1976 – III A 2 – V 2120 – 7/76 – die vorgenannte Kleine Anfrage im Namen der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Trifft es zu, daß aus Frankreich und Italien Agraralkohol in die Bundesrepublik Deutschland verbracht wird, der preislich weit unter dem von der Bundesmonopolverwaltung festgesetzten Preis liegt?

Dies trifft zu.

2. Welche Mengen an Alkohol sind seit dem 17. Februar 1976 aus Frankreich und Italien zu welchen Preisen in die Bundesrepublik Deutschland verbracht worden, und welche Mengen an Agraralkohol zu welchen Preisen sind aufgrund von Kontrakten in absehbarer Zeit als Lieferung in der Bundesrepublik Deutschland zu erwarten?

Vom 17. Februar bis zum 20. April 1976 sind aus Mitgliedstaaten der EG insgesamt etwa 45 000 Hektoliter unverarbeiteter Agraralkohol eingeführt worden; davon aus Italien 13 800, aus Frankreich 26 700 Hektoliter. Die Preise (frei Haus) für italienischen Alkohol bewegten sich überwiegend zwischen etwa 90 und 115 DM, für französischen Alkohol überwiegend zwischen 110 und 120 DM pro Hektoliter. Der Bundesregierung ist nicht

bekannt, in welchem Umfang und mit welchem Inhalt Lieferkontrakte für zukünftige Einfuhren abgeschlossen worden sind.

3. Wie groß ist die von deutschen Brennereien jährlich im Durchschnitt erzeugte Agraralkoholmenge, und wie ist das Verhältnis dieser zu den eingeführten Mengen zu beurteilen?

In den letzten drei Betriebsjahren wurden in der Bundesrepublik jährlich ca. 1,45 Mio Hektoliter Agraralkohol (vornehmlich aus Kartoffeln, Melasse, Korn und sonstigem Getreide) erzeugt. Die bisher eingeführte Menge an Agraralkohol macht demnach ca. 3,1 v. H. der nationalen Produktion aus. Diese Menge ist derzeit nicht beunruhigend; es kann aber nicht ausgeschlossen werden, daß sich der Anteil des eingeführten Alkohols im laufenden Betriebsjahr noch wesentlich steigert. Eine Prognose über den voraussichtlichen Umfang ist z. Z. nicht möglich.

4. Ist die Bundesregierung mit uns der Ansicht, daß bei Einfuhren von rund 400 000 Hektolitern Agraralkohol im Jahre 1976 zu extrem niedrigen Preisen die deutschen Brennereien jetzt und zukünftig wirtschaftlich so stark geschädigt werden, daß die Gefahr besteht, daß ein großer Teil dieser Unternehmen die Erzeugung von Alkohol aufgeben muß und damit seine Existenz gefährdet ist?

Falls im Jahr 1976 eine größere Menge Agraralkohol in die Bundesrepublik eingeführt wird, entsteht für das deutsche Branntweinmonopol eine ernste Lage, da die Bundesmonopolverwaltung dafür zu sorgen hat, daß nicht mehr Alkohol auf den Markt gelangt, als dem Bedarf entspricht.

5. Welche rechtlichen oder sonstigen Möglichkeiten hat die Bundesregierung bisher eingeleitet, um die Einfuhr von Agraralkohol zu extrem niedrigen Preisen zu verhindern, oder was gedenkt sie zu tun?
7. Hat die Bundesregierung bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften Antrag gestellt, aufgrund des Artikels 46 EWG-Vertrag sie zu ermächtigen, Ausgleichsabgaben bei der Einfuhr von Agraralkohol aus ALT-EG-Ländern zu erheben?

Die EG-Kommission ist gebeten worden, zur Abwendung von schweren Nachteilen für die deutsche Brennereiwirtschaft geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Sie hat gemäß Artikel 46 EWGV mit Verordnung vom 9. April 1976 für französischen Alkohol, der in die Benelux-Staaten und in die Bundesrepublik eingeführt wird, Ausgleichsabgaben festgesetzt. Die Verordnung ist am 15. April 1976 in Kraft getreten. Die Abgabe bei Einfuhr in die Bundesrepublik beträgt 47,50 DM pro Hektoliter reiner Alkohol. Die Festsetzung von Ausgleichsabgaben gemäß Artikel 46 EWGV gegenüber Italien ist nicht möglich, da es in Italien keine nationale Marktordnung für Äthylalkohol gibt.

6. Welche Schritte hat die Bundesregierung bisher unternommen oder welche gedenkt sie zu unternehmen, um die offensichtlich rechtswidrige Ausgleichsabgabe Frankreichs beim „Export“ von Agraralkohol aus der Bundesrepublik Deutschland nach Frankreich zu beseitigen?

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat in der Sitzung des Agrarrats am 5./6. April 1976 darauf hingewiesen, daß die eindeutigen Urteile des Europäischen Gerichtshofs nicht in allen Mitgliedstaaten der EG beachtet werden. Die EG-Kommission hat dazu erklärt, sie werde Verfahren wegen Verletzung des EWG-Vertrags einleiten. Hier-nach geht die Bundesregierung davon aus, daß die EG-Kommission gegen die Behinderungen bei der Einfuhr von Agraralkohol nach Frankreich vorgehen wird.